

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 14/07 B

L 4 P 3286/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 P 3279/05 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Siemens-Betriebskrankenkasse -Pflegekasse-,
Putzbrunner Straße 93, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

:.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

- 1 Der im Jahre 2001 geborene, an Diabetes mellitus Typ I erkrankte Kläger begehrt von der beklagten Pflegekasse die Gewährung von Pflegegeld mindestens nach der Pflegestufe I für die Zeit ab 2.12.2003. Die Beklagte hat den Leistungsantrag abgelehnt, weil der Mehrbedarf des Klägers bei der Grundpflege im Vergleich zu dem entsprechenden Hilfebedarf eines gesunden Kindes gleichen Alters (§ 15 Abs 2 SGB XI) nicht den für die Pflegestufe I erforderlichen durchschnittlichen täglichen Mindestwert von "mehr als 45 Minuten" (§ 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 iVm § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XI) erreiche. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 22.5.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 30.3.2007) und die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Der Kläger weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG genannt ist: Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist dieser Zulassungsgrund aber nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 3 Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Eine Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidungen des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Diese Anforderungen betreffen die gesetzliche Form iS von § 169 SGG. Ihnen genügt der Vortrag des Klägers nicht.
- 4 Der Kläger bezeichnet schon nicht mit hinreichender Klarheit, was er als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geltend machen will. Eine Prüfung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nur möglich, wenn die Rechtsfrage, deren Klä-



rung in einem Revisionsverfahren angestrebt wird, in der Begründung klar formuliert wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 4. Aufl 2005, Kap IX RdNr 181; Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 14a und 14b). Dies ist nicht geschehen. Der Kläger bemängelt lediglich, dass das Urteil des LSG in mehreren Punkten Verfassungsrecht (Art 3 GG, Art 2 Abs 2 GG) und einfaches Recht (§ 14 Abs 4 und § 15 SGB XI) verletze und rügt damit die unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall, formuliert dazu aber keine konkrete Rechtsfrage von über diesen Einzelfall hinausgehender Bedeutung. Da das BSG zur Frage der Pflegestufe I bei jungen Diabetikern bereits zahlreiche Entscheidungen getroffen hat, wäre es erforderlich gewesen, etwaige noch nicht entschiedene Fragen präzise zu formulieren.

- 5 Auch aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerdebegründung lässt sich keine - noch oder wieder - klärungsbedürftige Rechtsfrage entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass die behaupteten Rechtsverletzungen des LSG Probleme grundsätzlicher Art berühren, zu denen sich das BSG noch nicht geäußert hat. So hat das BSG mehrfach Ausführungen zur Zuordnung aller in Betracht kommenden krankheitsspezifischen Pflegemaßnahmen bei jungen Diabetikern und zur Abgrenzung der Verrichtungen der mundgerechten Zubereitung der Nahrung und der Nahrungsaufnahme (Grundpflege) einerseits und der hauswirtschaftlichen Versorgung andererseits gemacht. Danach gehören zB die Tätigkeiten des Berechnens, Abwiegens, Zusammenstellens und Zubereitens der Speisen zur Herstellung der erforderlichen Diät sowie das anhand der Diätvorschriften vorzunehmende Bemessen und Zuteilen der zubereiteten Nahrung bzw einzelner Nahrungsbestandteile zur Verrichtung "Kochen" im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und nicht zur Grundpflege. Die Blutzuckertests sowie das Spritzen von Insulin zählen ebenfalls nicht zur Grundpflege. Es handelt sich dabei um - in die Zuständigkeit der Krankenversicherung fallende - krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen (Behandlungspflege), die nur dann als der Grundpflege gleichstehend zu berücksichtigen sind, wenn sie Bestandteil einer der in § 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 SGB XI genannten Verrichtungen sind oder ihnen wegen eines untrennbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs zugerechnet werden können. Daran fehlt es bei den Messungen des Zuckerspiegels und beim Führen eines Blutzuckertagebuchs, weil sie als Vorbereitungshandlungen dem Berechnen, Zusammenstellen, Abwiegen und Zuteilen der Mahlzeiten (hauswirtschaftliche Versorgung) dienen. Das Spritzen von Insulin ist zeitlich zu weit vom Vorgang des Essens entfernt, um noch unter "Aufnahme der Nahrung" subsumiert zu werden. Ferner ist entschieden worden, dass ein sehr hoher Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung nicht geeignet ist, ein zeitliches Defizit bei der Grundpflege auszugleichen. Der Senat hat auch mehrfach dargelegt, dass verfassungsrechtliche Bedenken gegen die §§ 14 und 15 SGB XI nicht durchgreifen (vgl zum Ganzen BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 3, 4, 9 und 10; BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 7; BSG SGB 2000, 121).
- 6 Dagegen führt der Kläger im Wesentlichen nur das - ein an Mukoviszidose erkranktes Kind betreffende - Urteil des 10. Senats des BSG (vom 27.8.1998 - B 10 KR 4/97 R - BSGE 82, 276 ff = SozR 3-3300 § 14 Nr 7) ins Feld, der die gesetzliche Regelung jedoch ausdrücklich ebenfalls als



verfassungsgemäß bezeichnet und sich in den hier maßgeblichen Punkten der Rechtsprechung des 3. Senats angeschlossen hat. Auch die übrigen Argumente des Klägers sind nicht neu und in der Rechtsprechung des Senats bereits berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch für die Frage der Berechnung des Mehrbedarfs kranker oder behinderter pflegebedürftiger Kinder gegenüber dem Pflegebedarf gesunder gleichaltriger Kinder gemäß § 15 Abs 2 SGB XI (vgl. *BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 9 und 10; BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 6*). Dass hiergegen ernsthafte Kritik anderer Gerichte oder in der Literatur erhoben worden ist, wird nicht geltend gemacht. Der Vortrag des Klägers genügt daher nicht den oben genannten Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)